

Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) an der Technischen Universität Dresden

Vom 18. Juni 2020

Aufgrund von § 92 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, wurde die vorliegende Ordnung vom Rektorat der Technischen Universität Dresden in der Sitzung am 26. Mai 2020 nach Anhörung der Beteiligten und Stellungnahme des Senats beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und rechtliche Stellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe bzw. Gremien
- § 4 Vorstand
- § 5 Beirat des DHSZ (Hochschulsport-Beirat)
- § 6 Obleuteversammlung
- § 7 Benutzungsbestimmungen
- § 8 Modalitäten der Wettkampfteilnahme
- § 9 Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden
- § 10 Gleichstellung
- § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

§ 1

Name und rechtliche Stellung

(1) Das Dresdner Hochschulsportzentrum an der Technischen Universität Dresden – im folgenden DHSZ genannt – ist eine Zentrale Betriebseinheit der Technischen Universität Dresden nach § 92 Absatz 1 SächsHSFG. Es untersteht dem Rektorat. Mindestens einmal jährlich finden Abstimmungstreffen zwischen der Kanzlerin bzw. dem Kanzler sowie dem Vorstand des DHSZ statt.

(2) Das DHSZ regelt seine Angelegenheiten insbesondere auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes, der Grundordnung der Technischen Universität Dresden sowie der Kooperationsvereinbarungen mit den Hochschulen am Standort Dresden, die Aufgaben auf das DHSZ der Technischen Universität Dresden übertragen haben.

§ 2

Aufgaben

(1) Das DHSZ erfüllt insbesondere Dienstleistungs- und Versorgungsaufgaben zur Förderung der freiwilligen sportlichen Betätigung der Studierenden, der weiteren Mitglieder und Angehörigen der Technischen Universität Dresden sowie der kooperierenden Hochschulen nach § 1 Absatz 2. In diesem Rahmen sorgt es für ein differenziertes Sportangebot des Breitensports, des Gesundheitssports sowie des Wettkampfsports. Es ist insbesondere zuständig für:

1. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von Hochschulsportkursen und die damit einhergehende Bereitstellung eines an den Bewegungs-, Ausgleichs- und Lernbedürfnissen orientierten Sportangebots, das geeignet ist, die lern- und arbeitsbedingte körperliche und geistige Belastung auszugleichen,
2. die Planung, Organisation, fachliche Betreuung und Durchführung von eigenen Sportveranstaltungen (z.B. Sportfesten, Wettkämpfen),
3. Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme des DHSZ bzw. der am DHSZ trainierenden Sportlerinnen und Sportler bei regionalen und überregionalen Wettkämpfen und Meisterschaften,
4. die Beschaffung, Verwaltung und Instandhaltung der Sportgeräte und technischen Geräte des DHSZ und die entsprechende, unterstützende Mitwirkung bezüglich der Verwaltung und Instandhaltung der Sportanlagen in Zusammenarbeit mit der Zentralen Universitätsverwaltung,
5. die hochschulsportbezogene Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DHSZ,
6. Stellungnahmen gegenüber dem Rektorat zu Themen des Hochschulsports,
7. die Unterstützung der Technischen Universität Dresden in ihrer Eigenschaft als „Partnerhochschule des Spitzensports“ sowie bezüglich der Unterstützung und Förderung studierender Spitzensportlerinnen und Spitzensportler,
8. die Weiterentwicklung von Verfahren und Organisationsformen für Sportveranstaltungen.

(2) Das DHSZ gewährleistet die gleichberechtigte Teilnahme aller Studierenden der das DHSZ gemäß § 1 Absatz 2 nutzenden Hochschulen.

(3) Das DHSZ ist bestrebt, die spezifischen Interessen der unterschiedlichen Bedürfnisse und Lebenssituationen seiner Nutzerinnen und Nutzer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu berücksichtigen (u.a. Maßnahmen der familienfreundlichen Hochschule, integrative Angebote, etc.).

(4) Das DHSZ arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den Studentenräten der das DHSZ nutzenden Hochschulen, mit entsprechenden Institutionen sowie mit den öffentlichen Sportverwaltungen und Trägern des freien Sports auf Stadt-, Landes- und Bundesebene zusammen. Es kann auf dem Gebiet Sport- und Gesundheitsförderung mit externen Partnern kooperieren.

(5) Das DHSZ erbringt seine Leistungen im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

§ 3 Organe bzw. Gremien

(1) Das DHSZ besitzt folgende Organe bzw. Gremien:

1. den Vorstand (§ 4),
2. den Beirat des DHSZ (§ 5),
3. die Obleuteversammlung (§ 6).

(2) Das DHSZ umfasst zumindest die Arbeitsbereiche Breiten- und Gesundheitssport sowie Wettkampfsport.

§ 4 Vorstand

(1) Das DHSZ wird von einem Vorstand geleitet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport,
2. der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport sowie
3. einem weiteren Vorstandsmitglied, das in der Regel der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer entstammen soll. Dieses weitere Vorstandsmitglied ist Angehörige bzw. Angehöriger der TU Dresden, gehört jedoch weder haupt- noch nebenberuflich dem DHSZ an. Sie bzw. er ist Bindeglied zwischen dem Hochschulsport und den Mitgliedern und Angehörigen der TU Dresden.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag der Kanzlerin bzw. des Kanzlers vom Rektorat für die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind möglich. Der Vorstand untersteht dem Rektorat, das ihm gegenüber von der Kanzlerin bzw. von dem Kanzler vertreten wird. Der Vorstand ist, unbeschadet der Verantwortung des Rektorats, verantwortlich für die Aufgabenerfüllung des DHSZ sowie für die zweckentsprechende Verwendung der dem DHSZ zur Verfügung stehenden Personal- und Sachmittel. Er ist Adressat hochschulinterner Aufgabenzuweisungen. Der Vorstand berichtet der Kanzlerin bzw. dem Kanzler regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Jahr, über die Erfüllung der Aufgaben und die Entwicklung des DHSZ.

(3) Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport trägt gemeinsam mit der bzw. dem Verantwortlichen für den Arbeitsbereich Wettkampfsport die Verantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands des DHSZ. Die bzw. der Verantwortliche für den Arbeitsbereich Breiten- und Gesundheitssport ist Sportbeauftragte bzw. Sportbeauftragter der Universität im Sinne der Satzung des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbandes und anderer hochschulsportfördernder Verbände, in denen die Technische Universität Dresden Mitglied ist.

(4) Das Mitglied des Vorstands nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Abweichend davon kann das Rektorat eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden bestellen. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Sie bzw. er tritt für das DHSZ innerhalb der Universität und nach Außen auf, sofern nicht die Zuständigkeiten der anderen Vorstandsmitglieder berührt sind.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Rektorats bedarf.

§ 5

Beirat des DHSZ (Hochschulsport-Beirat)

(1) Dem Hochschulsport-Beirat gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. je eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für jede Fakultät der Technischen Universität Dresden,
2. eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität Dresden,
3. eine Beauftragte bzw. ein Beauftragter für alle Zentralen Einrichtungen der Technischen Universität Dresden,
4. die Sportreferentin bzw. der Sportreferent des Studentenrats der Technischen Universität Dresden,
5. eine Obleutevertreterin bzw. ein Obleutevertreter (gemäß § 6),
6. bis zu drei Sportbeauftragte der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (davon eine studentische Vertreterin bzw. ein studentischer Vertreter),
7. eine Sportbeauftragte bzw. ein Sportbeauftragter je weiterer Einrichtung gemäß § 1 Absatz 2, sofern dies die jeweilige Kooperationsvereinbarung vorsieht.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu benennen.

Die Gleichstellungsbeauftragten der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 und 2 können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Hochschulsport-Beirates teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Hochschulsport-Beirates wählen aus ihrer stimmberechtigten Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden zu jeder neuen Amtsperiode. Die Dauer der Amtsperiode beträgt drei Studienjahre. Scheidet eine Vorsitzende bzw. ein Vorsitzender vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender bis zum Ablauf der Amtsperiode gewählt. Bis zum Amtsantritt der bzw. des Vorsitzenden führt ihre bzw. seine Vorgängerin oder ihr bzw. sein Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(3) Die bzw. der Vorsitzende beruft den Hochschulsport-Beirat mindestens einmal im Semester ein. Der Vorstand des DHSZ nimmt beratend an den Sitzungen teil. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können Gäste beratend geladen werden.

(4) Der Hochschulsport-Beirat gibt in Angelegenheiten des Hochschulsports gegenüber dem Vorstand Empfehlungen (Entscheidungsvorschläge) ab. Dies betrifft insbesondere:

1. den Entwurf des Haushaltsplanes und die Verteilung der Sachmittel des DHSZ,
2. Stellungnahmen und Vorschläge gegenüber dem Vorstand zu Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Hochschulsportzentrums sowie zur Benutzungsordnung,
3. die Verabschiedung der Semester-Sportprogramme und der Veranstaltungspläne gemäß § 2,
4. die Nutzung der Hochschulsportstätten einschließlich der Sportstättenbelegungspläne,
5. die langfristige Entwicklungsplanung sowie
6. die Aufstellung und Änderung des Geschäftsverteilungsplanes.

§ 6

Obleuteversammlung

(1) Die Obleuteversammlung setzt sich aus den Obleuten der am DHSZ betriebenen Sportarten zusammen und wird mindestens einmal im Semester von der Sportreferentin bzw. vom Sportreferenten des Studentenrats der Technischen Universität Dresden und/oder der Obleutevertreterin bzw. dem Obleutevertreter einberufen.

(2) Die Obleute werden je Sportart durch die nebenberuflichen Kursleiterinnen und Kursleiter aus dem Kreis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kursleiterinnen und Kursleiter der am DHSZ betriebenen Sportarten für eine Amtszeit von drei Studienjahren gewählt. Scheidet ein Mitglied der Obleuteversammlung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für die jeweilige Sportart unter Anwendung des Satz 1 für den Rest der Amtszeit neu gewählt. Bis zum Amtsantritt der jeweiligen neuen Obleute führen die jeweiligen Vorgängerinnen und Vorgänger die Amtsgeschäfte fort.

(3) Die Obleuteversammlung kann über alle das DHSZ betreffende Fragen beraten und Empfehlungen geben. Die Obleuteversammlung wählt eine Obleutevertreterin bzw. einen Obleutevertreter und ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihre bzw. seinen Stellvertreter.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des DHSZ werden in einer Benutzungsordnung geregelt, die die Chancengleichheit der sportlichen Betätigung aller Studierenden der Einrichtungen nach § 1 gewährleistet. Die Benutzungsordnung wird nach Anhörung des Hochschulsport-Beirates sowie Stellungnahme des Senats durch das Rektorat beschlossen (§ 92 Absatz 3 SächsHSFG).

§ 8

Modalitäten der Wettkampfteilnahme

Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann im Namen der Hochschule bzw. der Einrichtung erfolgen, der die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer angehört. Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften kann auch im Rahmen der Wettkampfmanschaften des DHSZ erfolgen. Die Hochschule bzw. die Hochschulen, der bzw. denen die Sportlerin bzw. der Sportler angehört oder die Sportlerinnen und Sportler angehören, ist bzw. sind dabei zu nennen.

§ 9

Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden

Die gemäß § 1 Absatz 2 das DHSZ nutzenden Hochschulen regeln ihre Mitgliedschaft in sportfördernden Verbänden sowie ihre dortige Vertretung in eigener Zuständigkeit.

§ 10

Gleichstellung

Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Technischen Universität Dresden unterstützt und berät das DHSZ bei der Erfüllung der Gleichstellungsaufgabe.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Die Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Dresdner Hochschulsportzentrums (DHSZ) tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Universitätssportzentrums vom 12. August 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 08/1996 vom 23. August 1996, S. 30), die durch Satzung vom 11. Februar 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2004 vom 14. Mai 2004, S. 49) geändert worden ist, außer Kraft.

(2) Bis zum Amtsantritt des Vorstands führen die bzw. der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung amtierende Direktorin bzw. Direktor die Geschäfte fort.

Dresden, den 18. Juni 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen